Es gelten: A) Für die Festsetzungen:

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

V = 50 km/h, B = 38 m — Sichtwinkeldreiecke

zwingende Baulinie

Baugrenze

7,5 — Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite

Fläche für Gemeinbedarf

G — Fläche für Garagen, Flach- oder Pultdach, Dachneigung 0-7° SATTELDACH (DD WIE UH) ÄT 3. ÄNDERUNG

E — Erdgeschossig mit Satteldach, Dachneigung 25° Toleranz ±3°

E+1 — Zweigeschossig: Erd- und 1. Vollgeschoss, Satteldach, Dachneigung 25°, Toleranz ±3°

E+DG — Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach 48-52°

E — Erdgeschossig mit Walmdach, Dachneigung Sattel 25° Walm 40°, Toleranz 3°

1,5 | 6,5 | 8,0 — Bemessungsbreite von Straßen und Wegen

Geh- und Radfahrwege, Wirtschaftswege

B) Für die Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für Teilung des Grundstückes

345 — Grundstücksnummer

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Hochspannungsleitung

Bereits ausgebaute Straßenfläche

Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.

E/W — Erdgeschossig mit Walmdach
Dachneigung 25 - 28°, Walmneigung bis 40°

E — Erdgeschossig mit Sattel- oder Walmdach
Dachneigung 25 - 28°, Walmneigung bis 40°

BEBAUUNGSPLANTEKTUR
TEILABSCHNITT IM BEBAUUNGSGEBIET KOLITZHEIMER WEG

Dieser Tekturplan ist Bestandteil der Satzung vom 23.4.1976. Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 5.5.1976 Nr. 2.0 - 610.

Schweinfurt, 6. 5. 1976
Landratsamt
I.A.

Beck
Regierungsdirektor

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Verkaufsräume für die Bewohner des Gebietes, Gaststätten und sonstige Versorgungseinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen, die das Wohnen nicht beeinträchtigen.
   Zugelassen werden weiterhin nicht störende Handwerksbetriebe, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage und Umfang oder ihrer Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur entsprechend der Nutzung des Grundstücks und daraus ergebenden Bedarf zulässig. Gewerbliche Garagen sind unzulässig. Für Garagen, die nach den Festlegungen des Bebauungsplanes auf der Grenze errichtet werden sollen, wird die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
4. Untergeordnete Nebenanlagen, insbesondere Kleintierhaltungen oder ähnliche belästigende Anlagen, sind unzulässig. Sie können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Wohngebietes direkt dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
5. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm. Bei Restgrundstücken oder Doppelhäusern mindest 400 qm. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4; die Geschoßflächenzahl 0,4 - 0,7
6. Für die Abstandsregelung gilt Art.6) der Bayer.Bauordnung.
7. Die Höhen der Einfriedungen mit Ausnahme von konstruktiven Böschungsmauern darf 1,10 m ab Oberkante Gehsteig nicht übersteigen. Die Sockelhöhe von Einfriedungen darf nicht größer als 0,5 m sein.
   Grelle Farbanstriche von Einfriedungen sind untersagt; Drahtzäune sind zu hinterpflanzen.
8. Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind Tonziegel und Schiefer. Wellasbestplatten sind nur für Garageneindeckungen zulässig. Sie sind in rot oder Anthrazit-Farbe zu halten.
   Fassadenflächen der Gebäude sind in gedeckten Farben zu halten. Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude darf 0,90 m nicht übersteigen.

Gerolzhofen, den 197.3

ARCHITEKTUR- u. INGENIEURBÜRO
E U G E N W E I M A N N
GEROLZHOFEN
Julius-Echter-Str.15

HERLHEIM

LANDKREIS: SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN NR1
BEBAUUNGSGEBIET: KOLITZHEIMER WEG
M = 1:1 000

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2, Abs. 6, BBauG vom ..... bis einschl. ..... öffentlich ausgelegen.
Herlheim, den 197.3

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ..... gem. § 10, BBauG, am ..... als Satzung beschlossen.
Herlheim, den 197.3
(Der Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk dieser Bebauungsplan Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.1.1974 Nr. 2.0 - 610 gemäß § 11 BBauG i.V.m. der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F. vom 4.12.1972 (GVBl. S. 650).
Schweinfurt, 28. 1. 1974
Landratsamt
I.A.
Beck RD

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung u. Auslegung ist am ..... bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBauG am ..... rechtsverbindlich geworden.
Herlheim, den 1974